

Rechte für Bild- und Tonaufnahmen

Darf man Personen ohne Erlaubnis fotografieren, filmen oder Tonaufnahmen von ihnen machen?

Nein. Jeder Mensch verfügt über sogenannte Persönlichkeitsrechte.

Dazu gehört unter anderem das Recht am eigenen Bild.

Das heisst: Jede Person kann selbst entscheiden, ob von ihr Fotografien oder Videoaufnahmen gemacht und veröffentlicht werden dürfen (das Gleiche gilt für Tonaufnahmen).

Mit Veröffentlichung ist das Publizieren in Printmedien, im Internet (z.B. auf sozialen Medien wie Facebook) oder im Fernsehen gemeint. Auch das Weiterleiten von Aufnahmen per MMS oder Mail fällt darunter. Werden von jemandem ohne Einwilligung Aufnahmen gemacht und veröffentlicht, liegt grundsätzlich eine Persönlichkeitsverletzung vor, gegen die der Betroffene vor Gericht ziehen kann.

Bestehen Ausnahmen?

Ja. Wenn Menschen auf einer Aufnahme nur als Passanten vor einer Sehenswürdigkeit oder als Besucher eines Anlasses erscheinen (zum Beispiel eines Konzertes oder einer Sportveranstaltung), braucht es keine Einwilligung für die Aufnahme bzw. die Veröffentlichung.

Es muss allerdings klar erkennbar sein, dass der Fokus nicht auf den besagten Personen, sondern auf einem Gebäude oder einer Veranstaltung liegt.

Ebenso dürfen Prominente in offizieller Mission ungefragt aufgenommen werden (z.B. eine Politikerin oder ein Sportler an einem offiziellen Anlass).

Unzulässig ist es demgegenüber, Prominente in ihrer Freizeit ohne Zustimmung zu fotografieren (z.B. bei einem Restaurantbesuch mit der Familie).

Dürfen Schülerinnen und Schüler Lehrpersonen im Unterricht fotografieren, filmen oder Tonaufnahmen machen?

Nein, auch im Klassenzimmer gelten die oben genannten Regeln: Für Fotografien, Video- oder Tonaufnahmen braucht es grundsätzlich eine ausdrückliche Einwilligung sämtlicher Personen, die darauf zu sehen oder zu hören sind. Eine Lehrperson kann zum Beispiel die Einwilligung erteilen, dass ein Physikexperiment gefilmt werden darf. Wenn nun ein Schüler eine Videoaufnahme macht und beiläufig noch Mitschülerinnen oder Mitschüler auf der Aufnahme sichtbar sind, so braucht er von diesen keine separate Einwilligung, denn Kern der Aufnahme ist das Physikexperiment.

Demgegenüber ist in Fällen, in denen Personen im Mittelpunkt der Aufnahmen stehen, die Einwilligung der Betroffenen notwendig. Ansonsten liegt eine Persönlichkeitsverletzung vor. Und je unvorteilhafter jemand auf einer Aufnahme zu sehen bzw. zu hören ist, desto grösser ist die Persönlichkeitsverletzung.

Braucht es für jede einzelne Aufnahme eine Einwilligung?

Ja, und zwar sowohl für die Aufnahme als auch für deren Veröffentlichung.

Denn die Einwilligung, die Aufnahme zu machen, beinhaltet nicht auch die Einwilligung, die Aufnahme zu veröffentlichen. Wer zum Beispiel einer Schulkollegin erlaubt, eine Aufnahme zu machen, erteilt nicht automatisch die Erlaubnis, dass diese auch im Facebook veröffentlicht oder an andere Personen versandt wird. Hierfür ist ebenfalls eine Einwilligung notwendig. Gleiches gilt für sogenannte Selfies (Selbstporträts): Wer von einem anderen ein Selfie erhält, darf dieses nicht ohne Erlaubnis veröffentlichen.

Kann eine erteilte Einwilligung rückgängig gemacht werden?

Ja, und zwar jederzeit. Die betreffende Aufnahme muss dann zum Beispiel aus dem Facebook entfernt und gelöscht werden. Allerdings besteht über eine gemachte Aufnahme keine wirkliche Kontrolle mehr. Insofern tut jede Person gut daran, nur in Aufnahmen einzuwilligen, zu denen man auch längerfristig stehen kann.

Darf die Schule Schülerinnen und Schüler für Jahresbulletins oder die Schulhomepage fotografieren?

Auch hier gilt das Erfordernis der vorgängigen Einwilligung.

Weil das Recht am Bild ein sogenanntes höchstpersönliches Recht ist, können auch Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, selbst einwilligen. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Urteilsfähigkeit: Die betreffenden Schüler/-innen müssen wissen, wofür die Bilder verwendet werden, und aufgrund ihres Alters die Tragweite der Zustimmung einschätzen können. Weil sich die Urteilsfähigkeit nicht an eine fixe Altersgrenze knüpfen lässt, sollte die Schule im Zweifel die Erlaubnis der Inhaber der elterlichen Sorge einholen.

Ist das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen auf dem gesamten Schulareal zulässig?

Nein. Ein Verbot von Bild- und Tonaufnahmen während der Schulstunden ist selbstredend zulässig. Demgegenüber müssen Schülerinnen und Schüler vor den Schulstunden, in den Pausen und nach dem Unterricht frei sein in der Handhabung von Aufnahmen. Denn das Recht am eigenen Bild als Ausdruck der Persönlichkeitsrechte beinhaltet auch das Recht, von sich eine Aufnahme zu machen oder anfertigen zu lassen. Beim Austausch von Aufnahmen geht es zudem um die Kommunikationsfreiheit, die grundrechtlich geschützt ist. Und nicht zuletzt ist die rein mechanische Verwendung der Mobiltelefone über die Eigentumsgarantie geschützt.

Darf man eine zu Unrecht gefertigte Aufnahme auf dem Handy einer anderen Person löschen?

Nein, das Handy einer anderen Person an sich zu nehmen, wäre ein unzulässiger Eingriff in die Eigentumsrechte. Man kann die betreffende Person allerdings klar und deutlich auffordern, die Aufnahme zu löschen. Unter Umständen empfiehlt es sich, eine Lehrperson einzuschalten.

Allerdings darf auch diese das Handy nicht an sich nehmen. Werden Aufnahmen missbräuchlich verwendet, bleibt den Geschädigten im Endeffekt nur der Gang vor den Richter.

Urheberrechte

Jeder, der etwas selbst produziert – sei es ein Text, eine Melodie, ein Bild oder ein Video – hat Anspruch auf das Urheberrecht. Das **Urheberrechtsgesetz** der Schweiz regelt, welche künstlerischen Werke in welchem Masse geschützt werden. Auch Filmproduktionen wie **Imagefilm**, **Werbespot** oder Kinofilm zählen als „geistige Schöpfung mit individuellem Charakter“ und sind somit urheberrechtlich geschützt. Die Verwendung dieser ist nur mit dem Einverständnis des Urhebers möglich. Der Urheber selbst kann sein Werk anbieten, veräussern oder auf andere Weisen der Öffentlichkeit zugänglich machen. Er ist es auch, der darüber bestimmt, wer sein Werk anderweitig verwenden darf oder es sogar verändern darf. Das Urheberrecht für Filme, Videos, Geschriebenes und mehr besteht bis zu 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Bei Videos und Filmen gilt hier als Urheber der Regisseur.

Wenn Tonbildträger von Dritten verwendet werden, muss der Urheber das zuvor erlauben. Die darin mitwirkenden Künstler haben einen Vergütungsanspruch. Dieser wird auch unter den Herstellern und Herstellerinnen aufgeteilt. Dies gilt vor allem für Künstler und Künstlerinnen, deren Wohnsitz in der Schweiz ist.

Somit hat jeder Urheber das Recht, seine eigenen Produktionen zu präsentieren und zu vervielfältigen. Jeder, der diese Materialien wie Erklärvideos oder andere Produktionen nutzen möchte, muss sich dazu die Erlaubnis des Urhebers holen und diesen auch als seine Quelle angeben. Der Urheber hat das alleinige Recht, zu bestimmen, ob, wie und wann sein Video oder Film verwendet wird.

Tipp: Kunden, die ein Video produzieren lassen, erhalten automatisch das Recht, dieses in Ihrem Sinne und zur Vermarktung oder Präsentation Ihres Unternehmens zu verwenden. Selbstverständlich muss aber auch hier die Quelle beziehungsweise der Produzent des Videos genannt werden.

Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht betrifft viele Faktoren wie beispielsweise das Aufführen, Vervielfältigen oder Verändern urheberrechtlichen Materials. Vor allem bei Filmproduktionen ist es wichtig, zu wissen, wer die Rechte des Films oder des Videos innehat. Dies ist in der Regel der Regisseur. Achten Sie daher darauf, dass Sie die Nutzungsrechte auch vom Regisseur des jeweiligen Films erhalten haben. Neben den Filmaufnahmen sind auch die Tonspuren extra gesetzlich geregelt. Eine ausführliche Erklärung dazu finden Sie im nächsten Abschnitt.

Allgemein gilt, dass Werke wie Videos und Filme bei der SUIZA angemeldet werden müssen. Insbesondere im Falle von Werbespots ist dies hilfreich. Die von der SUIZA vergebene Nummer dient den Sendeanstalten, bei denen ihr Spot ausgestrahlt werden soll, als Registrierungsnummer. Vor allem wir als Produzenten müssen darauf achten, dass wir für fremde Inhalte, die wir in unseren Videos verwenden, die Nutzungsrechte erworben haben. Dies ist besonders im Hinblick auf verwendete Musik wichtig, sofern sie nicht extra für das Video oder den Film komponiert wurde.

Jede Verwendung muss dem Urheber vergütet werden. Auch darf das Material nur zum vereinbarten Zweck verwendet werden. Für den ausschliesslich privaten Gebrauch muss dem Urheber allerdings keine Vergütung entrichtet werden. Die Werke können im engsten Familien- oder Freundeskreis problemlos vorgeführt werden.

Musikrechte

Wie bereits erwähnt, fällt auch die in Videos und Filmen **verwendete Musik** unter das Urheberrecht. Sie hat allerdings ihre eigenen Regelungen. Nicht jede Musik darf einfach immer und überall verwendet werden. Soll Musik in einem Video oder Film verwendet werden, gibt es mehrere Möglichkeiten. Die Komponisten der Melodien sind urrechtlich abgesichert, alle bekannten Komponisten lassen ihre Werke bei der SUIZA registrieren. Somit sind sie durch die Firma geschützt, welche alle wichtigen Angelegenheiten diesbezüglich regelt. Wer dann eine dieser Aufnahmen zum Beispiel für seine Filmproduktion verwenden möchte, der muss dafür zahlen. Neben schon registrierter Musik kann auch eigens für die Produktion Musik komponiert werden. Die Rechte dieser Musik bleiben allerdings wieder beim Produzenten und können vom Auftraggeber nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden. Je nach Vertrag darf der Komponist die Musik nur für das Unternehmen freigeben oder diese auch an andere Unternehmen verkaufen.

Die kostengünstigste Variante ist die lizenzfreie Musik. Lizenzfreie oder besser Production Music ist Musik, die gratis verwendet werden darf. Bei ihr müssen keine Lizenzabgaben gezahlt werden. Sie ist vorproduziert und problemlos verfügbar. Diese kann in verschiedenen Werbevideos, Produktionsvideos oder anderem verwendet werden, ohne dass man zusätzliche Abgaben zahlen muss.

Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild wird als Persönlichkeitsrecht verstanden und ist im Zivilgesetzbuch festgehalten. Im Allgemeinen gilt, dass niemand ohne sein Einverständnis um seiner Person willen fotografiert, gefilmt oder gemalt werden darf. Da man aber nicht von jeder Person, die sich auf einem Bild befindet – vor allem nicht bei Menschenmengen – eine Einverständniserklärung fordern kann, ist dies zusätzlich geregelt. Diese Regelungen sind wie folgt:

Ist die Person Teil einer Menge und steht eigentlich ein anderes Objekt im Vordergrund, wie zum Beispiel ein Gebäude, so ist dies keine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes. Nur wenn die Person sichtlich im Mittelpunkt des Bildes steht, muss von dieser eine Einverständniserklärung eingeholt werden. Diese Erklärung sollte auf den konkreten Fall bezogen sein und den genauen Zweck der Veröffentlichung beinhalten. Für alle anderen Zwecke ist die Erklärung demnach nichtig. Eine solche Erklärung kennt man vor allem von Fotoshootings, wird aber auch für Videodrehs und Anderes verwendet.

Ein wichtiger Aspekt des Rechts am eigenen Bild – vor allem für die Fotografie oder den Videodreh, - ist auch die Panoramafreiheit. Dies bedeutet, dass Bilder und Videos von bekannten Objekten, Bauwerken und Ähnlichem ohne jegliche Genehmigung aufgenommen werden können. Dies gilt allerdings nur für den Aussenbereich. Aufnahmen vom Innenraum von Gebäuden, wie es zum Beispiel auch häufig bei Ausstellungen der Fall ist, benötigen im Voraus eine Genehmigung.

Werden also in einem Eventvideo Personen gefilmt, muss hier genau darauf geachtet werden, inwieweit das Recht am eigenen Bild in Kraft tritt. Wird eine Aufnahme einer Menschenmenge getätigt, so tritt das Recht nicht in Kraft. Stehen einzelne Personen im Vordergrund, wie zum Beispiel bei einer Rede, dann muss eine Einverständniserklärung eingeholt werden. Am einfachsten ist es, diese Erklärungen schon vor dem Event einzuholen.

Drehgenehmigung auf privatem und öffentlichem Gelände

Soll im öffentlichen oder im privaten Raum gedreht werden, müssen meist Drehgenehmigungen eingeholt werden. Für Drehgenehmigungen gelten von Gemeinde zu Gemeinde andere Regelungen. Auf dem öffentlichen Gelände sollte man sich zur Sicherheit von der jeweiligen Stadt eine Genehmigung für seinen Videodreh einholen. Die Regelungen hierfür unterscheiden sich sehr stark.

In Zürich sind beispielsweise Film- und Fotoaufnahmen im öffentlichen Gelände zu Werbezwecken ohne Genehmigung erlaubt, solange sie nicht insgesamt länger als eine Stunde dauern und keine weiteren Personen behindern. Zudem sollte man nur ein kleines Kameraequipment, eine Kamera und ein tragbares Stativ für den Dreh benötigen. Dauern die Aufnahmen mehr als eine Stunde, muss eine Genehmigung von der Stadtpolizei eingeholt werden. Zudem gibt es Jahresbewilligungen, die es Fernsehanstalten, Schulen und anderen Einrichtungen ermöglichen, nicht immer wieder neue Drehgenehmigungen einholen zu müssen. Diese Jahresbewilligung muss bei Dreharbeiten immer mitgeführt werden.

Im privaten Raum sollte immer eine Genehmigung eingeholt werden, sofern es nicht das eigene Grundstück ist und keine Nachbargrundstücke davon betroffen sind (beispielsweise durch Scheinwerfer). Hierzu muss die Drehgenehmigung vom Eigentümer eingeholt werden. Dieser kann entweder eine Privatperson oder aber auch eine Verwaltung sein. Bei dieser Genehmigung wird auch darauf geachtet, ob die Natur dabei nicht zu Schaden kommt oder geschützte Arten mit den Dreharbeiten in Berührung kommen.

Filmrechte der Schweiz

Nutzungsrechte, das Recht am eigenen Bild oder auch Musikrechte schützen beide Seiten einer Videoproduktion. Alle diese Punkte sind Bestandteil des Urheberrechts, das in der Schweiz die Rechte für beide Seiten einer Produktion und die Verwendung dieser regelt. Jeder muss sich an das Urheberrecht halten und nötige Genehmigungen einholen, Verstösse werden abgestraft.

Wenn Sie Fragen oder andere Anliegen zum Thema Filmrechte haben oder einen eigenen Film produziert haben möchten, sind wir von youstream gerne für Sie da – senden Sie uns einfach eine Anfrage oder rufen Sie uns an.

Alle gegebenen Hinweise erhalten Sie ohne Gewähr. Wenden Sie sich in allen Fällen zusätzlich an einen Rechtsberater, welche Ihnen zu allen Themen rechtliche Unterstützung leisten kann.

Tickets

Bitte prüfen Sie unmittelbar nach Erhalt, ob die gelieferten Tickets mit Ihrer Bestellung übereinstimmen. Ein Umtausch oder eine Rücknahme von Tickets über uns ist grundsätzlich nicht möglich. Bei Ausfall oder Verlegung des von uns angebotenen Events wird die Erstattung des Eintrittspreises über uns abgewickelt.

Wir weisen Sie darauf hin, dass durch diese Serviceleistung kein eigenständiger Erstattungsanspruch gegen uns begründet wird. Für Ansprüche oder Probleme in Zusammenhang mit der Durchführung des gebuchten Events ist Ihr Ansprechpartner allein der Veranstalter, dessen Namen Sie der Eintrittskarte oder den Ankündigungen des Events entnehmen können.

Der Lieferschein ist kein Ticket und berechtigt nicht zum Einlass.

Sollten Sie Fragen zu Ihrer Bestellung haben, erreichen Sie unseren Kundenservice unter: info@traumzeitrevue.ch oder +41 41 850 06 17. Programmänderungen vorbehalten.

Im übrigen gelten die AGB für Tickets.

Film und Tonaufnahmen

Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen können wir Ihnen aus Urheberrechtsgründen nicht gestatten.

Film Aufnahmen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Veranstaltungen von uns aufgezeichnet und Fotografiert werden.

Mit dem Erwerb Ihrer Eintrittskarte erklären Sie sich damit einverstanden, dass Sie gefilmt werden und als Teil der Kulisse eventuell zu sehen sind.

Mobile-Phone

Wir bitten Sie, das Benutzen Ihres Mobiltelefons zu unterlassen.

AGB

Die kompletten AGBs sind bei Ticketcorner und auf der Webseite der «Traumzeit»-Revue erhältlich.

Vorstellungen

Terminänderungen erfahren Sie auf www.ticketcorner.ch oder www.traumzeitrevue.ch.

Viagogo – NO GO!

Wir machen Sie darauf aufmerksam:

Beziehen Sie keine Traumzeit-Tickets via die Ticketbörse viagogo.

Lassen Sie sich nicht von falschen Saalplänen und unkorrekten Bezeichnungen von Kategorien täuschen - lassen Sie sich nicht von massiv überhöhten Preisen und Buchungsgebühren (bis zu über CHF 20.–/Ticket) abzocken!

Buchen Sie Ihre «Traumzeit»-Tickets telefonisch +41 41 850 06 17, an der Tageskasse, direkt über uns oder beim Ticketcorner.

Sie sparen nicht nur Geld, sondern sich auch eine Menge Ärger!

Und noch etwas:

Wir kommunizieren im Voraus NIE eine Vorstellung online als «ausverkauft».

Sollten Sie trotzdem auf diesen Hinweis stossen, rufen Sie uns an und fragen nach Tickets der gewünschten Vorstellung.

©dolphin media Entertainment GmbH, Juli 2021 / Änderungen vorbehalten